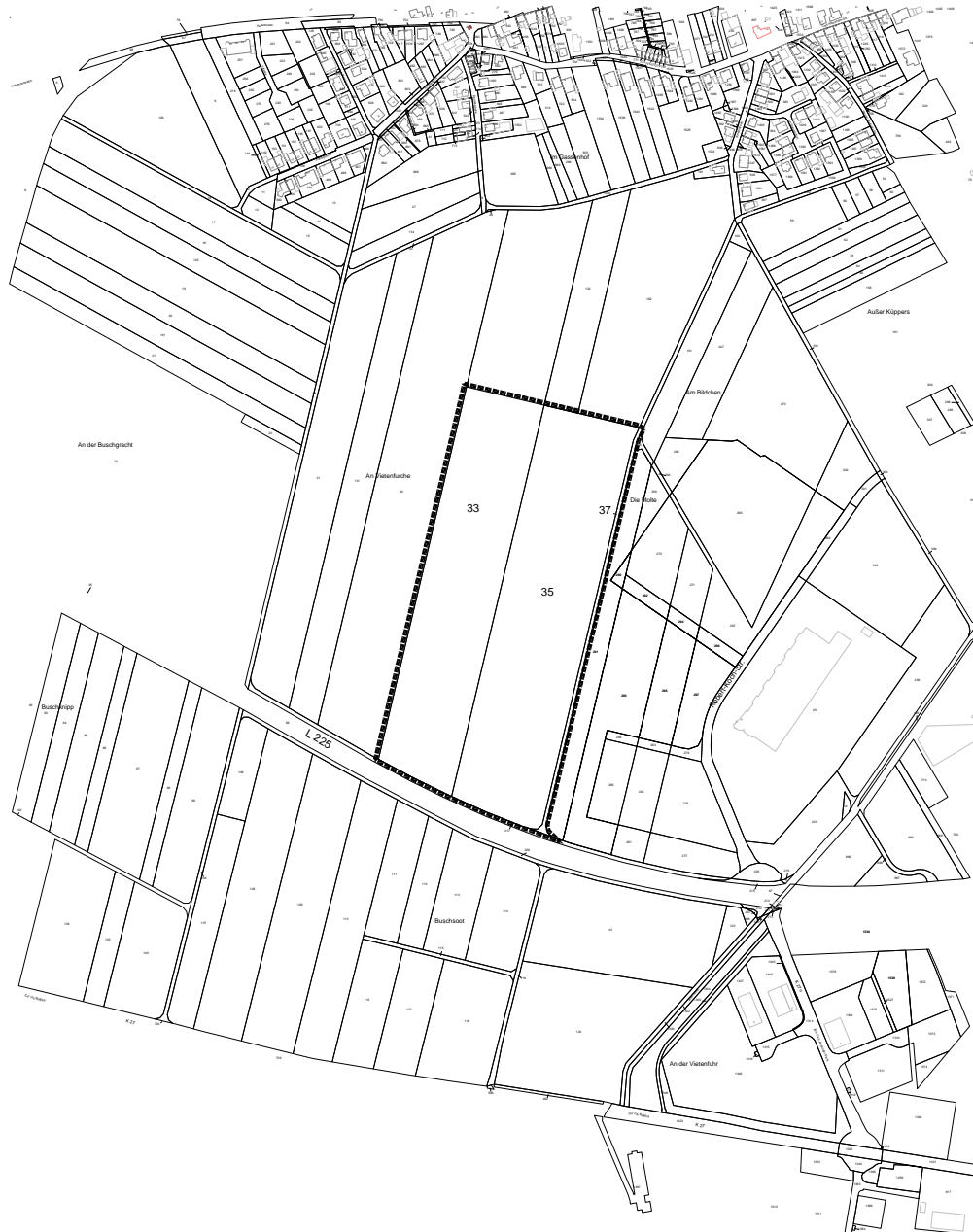


Bekanntmachung Nr. 009/2016 vom 27.01.2016

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 im Stadtteil Baesweiler.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 03.02.2015 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen worden.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 - umfasst Teilbereiche der Flurstücke 33 und 37 sowie das Flurstück 35, Flur 28, Gemarkung Baesweiler. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 90.180 qm (9,0 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Absicherung von Gewerbegebietsflächen für die Stadt Baesweiler, da über die bestehenden Gewerbegebietsflächen verfügt ist.

Hierdurch soll die weitere Entwicklung der Stadt gestärkt werden.

Die Gewerbegebietsflächen sollen analog zu den bestehenden Gewerbegebietsflächen entwickelt werden und im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes über Festsetzungen gegliedert werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 liegt mit der Begründung in der Zeit vom

04.02.2016 bis 07.03.2016 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.	

Baesweiler, 27.01.2016

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*